



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach

22. August 2014

Seite 1 von 12

Telefon 0211 871-2608

Telefax 0211 871-



**Sitzung des Innenausschusses am 28.08.2014**

**Antrag der Fraktion der CDU vom 23.07.2014 „Untätigkeit des Landeskriminalamtes im Fall Silvio K.“ und der Fraktion der FDP vom 23.07.2014 „Wann ergreift der Innenminister endlich Maßnahmen gegen gewaltbereite Salafisten?“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu den o. g. Tagesordnungspunkten berichte ich wie folgt:

### **Aktuelle Lage**

Der Bürgerkrieg in Syrien und im Irak, der auch ein Konflikt zwischen Schiiten und Sunniten ist, führt zu einer weiter beständig wachsenden Anzahl extremistischer Salafisten, zu mehr Ausreisen in die Krisengebiete und zu weiteren kampferprobten Rückkehrern. Das erhöht die Gefahr von extremistischen salafistischen Aktionen und von teilweise auch gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Religionsgruppen in Europa, in Deutschland und in NRW.

Die Sicherheitslage im Nahen Osten hat sich in den letzten Wochen und Monaten noch einmal dramatisch verschlechtert:

Der sich selbst so nennende „Islamische Staat“ („IS“, vormals „Islamischer Staat von Irak und Syrien – ISIS“) hat im Irak aufgrund sunniti-

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

scher Ressentiments gegen die verfestigte schiitische Vorherrschaft entscheidend an Boden gewonnen.

Des Weiteren eskaliert der Konflikt zwischen Stämmen und Fraktionen in Libyen. Islamistische Kräfte gehören dort zu den Hauptakteuren.

Der Gaza-Konflikt führt zu einer Emotionalisierung der ganzen arabischen Welt und zu einem Anschwellen antisemitischer Propaganda in islamistischen Kreisen.

Seite 2 von 12

Bereits seit der zweiten Hälfte des Jahres 2012 ist der militärische Konflikt in Syrien und aktuell auch im Irak das herausragende Thema in der Propaganda der salafistischen Szene. Es gelingt salafistischen Gruppen durch andauernde und intensive Propaganda- und Rekrutierungstätigkeit neue Anhänger zu werben. Dies führt zur Emotionalisierung und liefert Anlass insbesondere für junge Menschen, nach Syrien auszureisen, auch um sich am bewaffneten Kampf zu beteiligen.

Nach außen hin propagierte Anknüpfungspunkte sind dabei zum Teil die humanitäre Katastrophe und hierdurch erforderliche entsprechende Hilfeleistungen, wobei die Grenze zwischen tatsächlicher Hilfe und der Unterstützung jihadistischer Strukturen fließend ist. Daneben gibt es auch den unverhohlenen Willen, auf Seiten der Jihadisten für einen „islamischen Staat“ zu kämpfen.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gehen aktuell von etwa 6.000 Anhängern extremistischer salafistischer Bestrebungen in Deutschland aus; in Nordrhein-Westfalen sind es etwa 1.800.

Es liegen derzeit Erkenntnisse zu mehr als 400 Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung Syrien ausgereist sind, um dort an Kampfhandlungen teilzunehmen oder den Widerstand gegen das Assad-Regime in sonstiger Weise zu unterstützen. Allein aus NRW reisten seit 2012 rund 130 Personen in Richtung Syrien aus, mutmaßlich mit dem Ziel, sich



**Der Minister**

Seite 3 von 12

dort auf Seiten einer terroristischen Vereinigung am „Jihad“ gegen das Assad-Regime zu beteiligen. Bei etwa 30 der ausgereisten Personen liegen Hinweise auf eine mögliche aktive Kampfteilnahme vor. Hinzu kommen mehr als 65 namentlich bekannte Personen, welche vorgeblich humanitäre Zwecke verfolgen und mehrfach Richtung Syrien ausreisen, um Hilfsgüter (u. a. Krankentransportfahrzeuge) dorthin zu verbringen.

— Etwa ein Drittel der bundesweit ausgereisten Personen ist zwischenzeitlich (zumindest zeitweise) nach Deutschland zurückgekehrt. Zu einem Teil dieser Rückkehrer liegen Informationen vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen vor Ort beteiligt haben. Nach NRW reisten bisher 28 Personen zurück, von denen drei Personen erneut in Richtung Syrien ausreisen.

— Bei den Personen, die aus dem syrischen – und mittlerweile auch irakischen – Kampfgebiet zurückkehren, muss damit gerechnet werden, dass sie an Waffen ausgebildet sind und den Umgang mit Sprengstoff gelernt haben. Ihre Einbindung in die salafistische Szene und ihre Reputation als Vorbild haben sich in der Regel nochmals verstärkt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie durch erlebte oder sogar begangene Kriegsgräuere verroht sind und im Bundesgebiet im Sinne oder sogar im Auftrag jihadistischer Auslandsorganisationen aktiv werden. Personen, bei denen eine aktive Beteiligung an Kämpfen zu vermuten ist, stellen nach ihrer Rückkehr aus den in Rede stehenden Kampfgebieten potenziell eine Gefahr für die innere Sicherheit dar. Der Anschlag auf das jüdische Museum in Brüssel am 25. Mai 2014, bei dem vier Menschen getötet wurden, belegt dies.

Die wachsende Zahl gewaltbereiter Salafisten, die seit 2012 insbesondere nach Syrien ausreisen, ist nicht nur ein deutsches, sondern ein europäisches Problem. Darauf hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 15.01.2014 hingewiesen. Aus der EU sind zu diesem



Der Minister

Seite 4 von 12

Berichtsstand etwa 2.500 extremistische Salafisten mit mutmaßlichem Ziel einer Teilnahme an Kampfhandlungen in Syrien ausgereist; davon aus Frankreich beispielsweise etwa 700, aus den Niederlanden etwa 100, aus Belgien ca. 300. Insofern sind andere westeuropäische Länder gemessen an ihrer Bevölkerungszahl noch stärker betroffen als beispielsweise NRW.

Besonders im Zusammenhang mit dem Anschlag in Brüssel wird damit deutlich, dass es sich nicht um ein spezifisch deutsches oder gar nordrhein-westfälisches Problem handelt, sondern vielmehr um eine Bedrohung der Sicherheitslage auf gesamteuropäischer Ebene, denn der Täter war französischer Staatsangehöriger und mutmaßlich für diesen Anschlag nach Belgien gereist.

Vor diesem Hintergrund ist es vorrangiges Ziel der Sicherheitsbehörden, Ausreisen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu verhindern. Bislang haben die Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen die Untersagung von rund 40 Ausreisen mit passrechtlichen Mitteln veranlasst.

### **Maßnahmen der Sicherheitsbehörden**

Die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden verfolgen im Kampf gegen den gewaltbereiten Salafismus eine Doppelstrategie: Konsequentes rechtliches Vorgehen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einerseits, Aufklärungs- und Präventionsarbeit andererseits.

### **Ausreisen in Bürgerkriegsgebiete des Nahen Ostens und deren mögliche Verhinderung**

Die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten jede Ausreise, die dem Zweck der Teilnahme am bewaffneten Kampf in Bürgerkriegsgebieten dient, verhindern. Eine durch die Innenministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe



Der Minister

Seite 5 von 12

des Arbeitskreises IV unter Beteiligung des Arbeitskreises I und des Arbeitskreises II unter Leitung von Nordrhein-Westfalen prüft derzeit mögliche Maßnahmen für ein noch effektiveres, sicherheitsbehördliches Vorgehen einschließlich einer ggf. erforderlichen Fortentwicklung rechtlicher Vorschriften. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, Ausreisen durch den Entzug des Reisepasses und seine Sicherstellung, aufenthaltsbeschränkende Verfügungen zum Personalausweis und die gleichzeitige Information der Bundespolizei (sie ist zuständig für die Untersagung der Ausreise) zu verhindern, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Ausreise zur kämpferischen Unterstützung im Kriegsgebiet beabsichtigt ist. Hier arbeiten Verfassungsschutz und Polizei eng mit den zuständigen Pass- und Ausländerbehörden zusammen, um effektiv und rasch handeln zu können.

Allerdings sind in über 10 Fällen der o.g. 40 Fälle gerichtliche Verfahren anhängig. In einem Fall hat das OVG Münster den Passentzug wieder aufgehoben, weil das Behördenzeugnis der Verfassungsschutzbehörde nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen aufgezeigt hat. Dies ist den Sicherheitsbehörden oftmals aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich.

Vielfach erfolgt die Ausreise jedoch über Staaten wie die Türkei, in die zur Einreise lediglich der Personalausweis erforderlich ist. Von dort reisen die Betroffenen in der Regel mittels Schleusern weiter über die „grüne Grenze“ in die Krisengebiete in Syrien und im Irak. Ein Personalausweis kann zwar hinsichtlich seiner Gültigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt werden, eine Entziehung des Personalausweises oder auch nur eine entsprechende Kennzeichnung ist bundesgesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Die eingesetzte Arbeitsgruppe prüft, inwieweit eine entsprechende Änderung des Bundespersonalausweisgesetzes überhaupt möglich und angemessen ist. Zusätzlich ist zu prüfen, inwieweit durch effektivere Kontrollen in den angesprochenen Transitstaaten wie der Türkei Ausreisen in das Kriegs-



**Der Minister**

Seite 6 von 12

gebiet verhindert werden können. Dieses Problem kann nur auf Bundesebene gelöst werden. Diesbezüglich habe ich den Bundesminister des Inneren angeschrieben und darum gebeten, weitere Gespräche mit der türkischen Regierung zu führen, um die Einreise von Jihadisten aus Deutschland in die Türkei effektiver zu verhindern.

Ein Wiedereinreiseverbot für Rückkehrer als Maßnahme zur Gefahrenabwehr wird geprüft; kann aber angesichts der Mehrzahl Ausgereister mit deutscher Staatsangehörigkeit (für NRW: 85 von 130 Ausgereisten haben die deutsche Staatsangehörigkeit) keine vorrangige Lösung sein.

**Strafrechtliche Maßnahmen**

Gewaltbereite Salafisten, die aus dem syrischen bzw. irakischen Bürgerkriegsgebiet zurückkehren, stellen ein besonderes Sicherheitsrisiko für unsere Gesellschaft dar. Sie stehen deshalb im besonderen Fokus der Sicherheitsbehörden. In allen Fällen, in denen gerichtsverwertbare Hinweise für eine Ausbildung in einem Terrorcamp oder für eine Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Organisation vorliegen, werden Ermittlungsverfahren zur Strafverfolgung eingeleitet. Einschlägige strafrechtliche Vorschriften sind hier die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129 a, b StGB), Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89 a StGB) oder auch Anwerbung für einen fremden Wehrdienst (§ 109 h StGB). Wegen der unübersichtlichen Lage in den Krisengebieten und der nicht immer ausreichenden Informationslage zu den im Ausland agierenden Personen fehlen häufig gerichtsverwertbare Nachweise. Immer wieder liegen offen zugängliche Informationen aus dem Internet vor (zum Beispiel Twitter oder Facebook-Meldungen), die zwar Anhaltspunkte bieten, deren Belastbarkeit innerhalb eines Strafverfahrens aber oft nicht gegeben ist.



Der Minister

Seite 7 von 12

### **Möglichkeiten des Verbotes von Versammlungen und Vereinen**

Zur Verhinderung oder Bewältigung extremistischer Veranstaltungen oder Versammlungen nutzen die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden konsequent alle im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Hierbei handeln die Sicherheitsbehörden im engen Schulterschluss mit den kommunalen Behörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten.

So wurden beispielsweise schon einschlägige Veranstaltungen aufgrund baurechtlicher Vorschriften untersagt.

Jede bekanntwerdende Veranstaltung oder Versammlung salafistischer Gruppierungen wird zudem vom Verfassungsschutz ausgewertet und von der Polizei sowohl im Vorfeld als auch in deren Verlauf aufmerksam begleitet. In der Regel können bei fast all diesen Veranstaltungen strafbare Handlungen nicht festgestellt werden, auch weil die Extremisten ein staatliches Eingreifen bei diesen Veranstaltungen verhindern wollen.

Ein Verbot von Versammlungen oder die Verfügung von Auflagen kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Eine Beschränkung des Versammlungsrechts erfordert dabei eine durch Tatsachen gesicherte Gefahrenprognose. Aufrufe oder Meinungsäußerungen sind in diesem Zusammenhang nur dann von Relevanz, wenn die Grenze zur Strafbarkeit überschritten wird.

Vergleichbare Anforderungen gelten für ordnungsbehördliche Verbote von einschlägigen Veranstaltungen (z. B. Spendengalas, Grill- und Familienfeste, etc.); auch hier muss der Nachweis einer auf Tatsachen begründeten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erbracht werden.

Ein Vereinsverbot ist dann durchsetzbar, wenn nachgewiesen ist, dass Zwecke oder Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder



**Der Minister**

Seite 8 von 12

er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Sind Mitglieder oder Leiter des Vereins sämtlich oder überwiegend Ausländer, kommen weitere Gründe für ein Verbot in Betracht. Zuständige Verbotsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales nur dann, wenn die erkennbare Organisation und Tätigkeit des Vereins sich auf das Gebiet des Landes beschränken; in Fällen länderübergreifender Organisation oder Tätigkeit ist das Bundesministerium des Innern zuständige Verbotsbehörde. In den vergangenen Jahren sind Vereine salafistischer oder islamistischer Prägung ganz überwiegend durch das Bundesministerium des Innern verboten worden, weil sich deren Aktivitäten regelmäßig nicht auf ein Bundesland beschränkten.

**Doppelstrategie: der präventive Ansatz**

Neben den rechtlich möglichen repressiven Maßnahmen hat Nordrhein-Westfalen seine Aktivitäten mit präventivem Ansatz deutlich verstärkt. Die Propaganda der Salafisten, insbesondere auch der Syrienkämpfer und –rückkehrer, übt gerade auf junge Menschen eine hohe Anziehungskraft aus und führt zur Emotionalisierung, so dass die Botschaften bei ihnen verfangen und sie in die Radikalisierungsfalle laufen können.

Für diese Personen, aber auch zum Beispiel für diejenigen, die desillusioniert aus Syrien oder anderen Kampfgebieten zurückkehren, muss es Möglichkeiten geben, Hilfe zu erhalten oder wieder Anschluss an die Gesellschaft zu finden. Hierfür hat die Landesregierung das Projekt „Wegweiser“ auf den Weg gebracht.

Das **Präventionsprogramm Wegweiser** gegen gewaltbereiten Salafismus ist im März 2014 zunächst in den Modellstädten Bochum, Bonn und Düsseldorf gestartet. Das Programm verfolgt das Ziel, den Einstieg





## Der Minister

Seite 9 von 12

der vorwiegend jungen Menschen in den gewaltbereiten Salafismus zu verhindern. Ziel ist es auch, sich um diejenigen zu kümmern, die bereits Schritte in Richtung der gewaltbereiten salafistischen Szene unternommen haben. In den meisten Radikalisierungsfällen hat das Umfeld eine eindeutige Veränderung der Person bemerkt, war sich aber nicht im Klaren, ob und wie man Beratung bekommen kann, um seinen Angehörigen, Freunden oder Mitschülern zu helfen. In örtlichen Anlaufstellen können jetzt alle Ratsuchenden bei den dort tätigen Betreuern Informationen und vertrauliche Hilfe erhalten. Behörden und andere Institutionen können sich mit jeglicher Fragestellung an die Anlaufstellen wenden. Dabei arbeiten die Berater in den Anlaufstellen nicht isoliert, sondern - abgestimmt mit den Ratsuchenden - mit einem großen Netzwerk von weiteren örtlichen Partnern wie Sozialarbeitern, Jugendhilfe, Schulen, Jobcenter, einzelnen Moscheegemeinden oder der Polizei zusammen. So wird deren Expertise eingebunden und eine konkrete, schnelle und wirksame Hilfe direkt vor Ort gewährleistet. Der weitere Ausbau von Wegweiser ist in Planung, um weitere Großräume in NRW abzudecken. Gleichzeitig steht allen Ratsuchenden im Rahmen des Präventionsprogramms Wegweiser auch ein Team beim Ministerium für Inneres und kommunales NRW zur Verfügung. Hier kann über eine Hotline oder E-Mail-Adresse unmittelbar Kontakt aufgenommen werden. Das Wegweiser-Team beim MIK ist insbesondere auch der Ansprechpartner, wenn z.B. radikalisierte Personen betroffen sind, die bereits salafistischen Gruppierungen angehören und Anhaltspunkte bestehen, dass sie sich von ihnen lösen könnten.

Der aktuelle Maßnahmenkatalog der EU deckt sich mit allen wesentlichen Eckpunkten des Wegweiser-Programms. So sieht z.B. auch er vor, die vorhandenen Experten zu vernetzen, möglichst Programme vor Ort aufzulegen, insbesondere Familien zu stärken, die Jugendarbeit zu fördern sowie Fachkräfte zu sensibilisieren und zu schulen.



Der Minister

Seite 10 von 12

Über **Regionalkonferenzen** in allen fünf Regierungsbezirken des Landes wird zum Thema Salafismus eine landesweite Sensibilisierung für die Bereiche Wissenschaft, Schule, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe und Integrationsfachstellen durchgeführt. Gerade in diesen Bereichen können sich in der täglichen Arbeit Fragen ergeben und Handlungsunsicherheiten bestehen. Der Verfassungsschutz beteiligt sich auch gezielt an der **Aus- und Weiterbildung** von Polizei und Lehrkräften und hält Vorträge zu den Themen Islamismus und speziell Salafismus.

Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung; dazu gehören insbesondere Informationsveranstaltungen, Sensibilisierungen der Schulen und Kommunalbehörden sowie Projekte der Ressorts in der Jugendarbeit.

Der Verfassungsschutz arbeitet zudem bei konkreten Projekten mit dem **Koordinationsrat der Muslime** (KRM) zusammen, wie z.B. bei einer gemeinsamen Tagung zum Thema antimuslimischer Rassismus im Oktober 2014.

### **Der Sachverhalt des Salafisten Silvio K.**

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist seit langem ein kriminalstrategischer Schwerpunkt der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung in Nordrhein-Westfalen. Das bereits im Jahr 2004 entwickelte Handlungskonzept der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Früherkennung islamistischer Terroristen enthält einen Katalog umfangreicher Standardmaßnahmen, der repressive und präventive Elemente verknüpft. Diese Maßnahmen zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus sind auch in Bezug auf Silvio K. umfassend angewandt worden.

Unmittelbar nachdem die extremistischen Aktivitäten von Silvio K. im März 2011 von den Ermittlungsbehörden festgestellt wurden, nahm das LKA NRW Ermittlungen auf. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) leitete daraufhin im April 2011 gegen Silvio K. ein Ermittlungsverfahren gem. §§ 129 a, b StGB (Verdacht des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland



**Der Minister**

Seite 11 von 12

und Unterstützung einer solchen) ein. Das Verfahren wies der GBA gem. § 142 a Absatz 2 Nr. 2 GVG der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Düsseldorf zu. Ein weiteres bereits von der Staatsanwaltschaft Essen eingeleitetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB wurde zu diesem Verfahren genommen.

Im Zusammenhang mit den komplexen Ermittlungen gegen Silvio K. vollstreckte das LKA NRW im September 2011 Durchsuchungsbeschlüsse an seiner Wohnanschrift in Essen und in Bayern, um Beweismittel zur Untermauerung der Tatvorwürfe zu sichern. Gegenstand der Ermittlungen war die umfangreiche radikal-islamistische Internetpropaganda von Silvio K.

Als Ergebnis der intensiven Ermittlungen des LKA NRW leitete der GBA im März 2012 ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Silvio K. gem. §§ 129 a, b StGB (Verdacht des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung im Ausland und Unterstützung einer solchen) ein und wies dieses ebenfalls gem. § 142 a Absatz 2 Nr. 2 GVG der GStA Düsseldorf zu. Im Juni 2012 vollstreckte das LKA NRW erneut einen Durchsuchungsbeschluss an der Wohnanschrift von Silvio K. in Solingen mit dem Ziel, weitere Beweismittel zur Untermauerung der Tatvorwürfe zu sichern und dessen fortgesetzte Internetpropaganda zu verhindern.

In diesem Zusammenhang wurde Silvio K. auch die durch das Bundesministerium des Innern (BMI) zwischenzeitlich gegen den Verein Millatu Ibrahim erlassene Verbotsverfügung ausgehändigt, zu dessen Unterstützern Silvio K. zählte. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal wegen der mutmaßlichen Beteiligung von Silvio K. an den gewalttätigen Ausschreitungen am 01.05.2012 in Solingen wurde gem. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.



Der Minister

Seite 12 von 12

Begleitend zu diesen repressiven Maßnahmen wurden unmittelbar nach Kenntnisnahme der extremistischen Aktivitäten von Silvio K. im März 2011 bis zur seiner Ausreise im September 2012 operative Maßnahmen nach dem bundesweit einheitlichen Maßnahmenkatalog gegen sogenannte Gefährder und relevante Personen (z. B. Verbleibskontrollen) durchgeführt.

Die nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden haben alle ihnen verfügbaren repressiven und präventiven Befugnisse und Möglichkeiten ausgeschöpft, um das fortgesetzte Werben um Unterstützer und Mitglieder für eine terroristische Vereinigung im Ausland und deren Unterstützung zu unterbinden und strafrechtlich zu verfolgen.

Ermittlungen wurden durch das LKA NRW unverzüglich eingeleitet und umfangreich, umfassend und zeitgerecht geführt. Ein enger Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden erfolgte jederzeit.

Die Propaganda von Silvio K. unterlag einer fortwährenden Bewertung, die auch zur Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren führte. Die gegen ihn geführten polizeilichen Maßnahmen ergaben im Hinblick auf seine Veröffentlichungen keine konkreten Anhaltspunkte für bevorstehende Gewalttaten oder deren Vorbereitung.

Gegenstand der Ermittlungen gegen Silvio K. war dessen Propaganda im Internet, die er trotz der gegen ihn durchgeführten strafprozessualen Maßnahmen fortführte. Die Sicherheitsbehörden gewannen dabei keine Hinweise auf eine bevorstehende Ausreise.

Auch die zu dieser Zeit bestehende Schwangerschaft seiner Ehefrau, die 2012 niederkam, ließ eine Ausreise nicht annehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL